



Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), und der Beitragsordnung der IHK zu Schwerin vom 24.03.2004 („Wirtschaftskompass“ 1/2/2004, S. 25), zuletzt geändert am 05.12.2007 („Wirtschaftskompass“ 1/2/2008, S. 32) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 (01.01.2009 bis 31.12.2009) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Erfolgsplan (Plan-GuV) | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 6.418.500 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 6.217.600 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 200.900 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 2.700.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 10.992.895 Euro |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 3.126.883 Euro |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 11.114.000 Euro |

festgestellt.

Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Von nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Haushaltsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu Schwerin zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der nach dieser Wirtschaftssatzung zu leistende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.338,76 EUR, 61,36 EUR
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.338,76 bis 24.542,01 EUR 127,82 EUR
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.542,01 bis 36.813,02 EUR 178,95 EUR
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 36.813,02 bis 49.084,02 EUR 230,08 EUR
 - 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 49.084,02 EUR 230,08 EUR
 - 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 49.084,02 bis 73.626,03 EUR 306,78 EUR
 - 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 73.626,03 bis 98.168,04 EUR 460,16 EUR
 - 2.5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 98.168,04 EUR 766,94 EUR
 - 2.6. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - a) - mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 8.180.670,10 EUR Umsatz 1.278,23 EUR
 - b) - mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 16.361.340,20 EUR Umsatz 2.556,46 EUR
 - c) - mehr als 500 Beschäftigte
- mehr als 24.542.010,30 EUR Umsatz 5.112,92 EUR
 - d) - mehr als 750 Beschäftigte
- mehr als 32.722.680,40 EUR Umsatz 7.669,38 EUR
 - e) - mehr als 1000 Beschäftigte
- mehr als 40.903.350,50 EUR Umsatz 10.225,84 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. – 2.6. zu veranlagten wären.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,23 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2009.
5. a) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.
- b) Soweit keine Gewerbeerträge größer als "0 EUR" vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- c) Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Veranlagung durchgeführt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite bis zu einer Höhe von 3.700.000 Euro aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 200.000,00 Euro aufgenommen werden.

Schwerin, den 3. Dezember 2008

gez. Jörgen Thiele
Präsident

gez. Klaus-Michael Rothe
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftskompass“ – Ausgabe 12/2008 veröffentlicht:

Schwerin, den 3. Dezember 2008

gez. Jörgen Thiele
Präsident

gez. Klaus-Michael Rothe
Hauptgeschäftsführer